

SATZUNG

des „Tennis-Club Kellinghusen von 1928 e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Kellinghusen von 1928 e.V.“.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Kellinghusen.
4. Der Verein ist Mitglied des Tennisverbandes Schleswig Holstein e.V. sowie des Landes- und Kreissportverbandes.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen für erwachsene und jugendliche Mitglieder verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Fortfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kellinghusen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auf dem sportlichen Sektor zu verwenden hat.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
6. Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Clubs nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktives oder förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit können auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um den Verein oder um die Förderung des Tennissports besonders verdient gemacht haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit ernannt werden.

3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und anderer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit über den Antrag.

§ 4 Rechte und Pflichten der *aktiven* Mitglieder

1. Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die aktiven Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigungen im Verein die vom Vorstand beziehungsweise von der Mitgliederversammlung erlassenen Sport- und Hausordnungen sowie andere Beschlüsse zu beachten.

§ 5 Vereinsstrafgewalt und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein beendet.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftstüchtigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Jahresende mit 3-monatiger Kündigungsfrist erfolgen. Über Austrittserklärungen von Mitgliedern, die von der 3-monatigen Kündigungsfrist abweichen, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Ein Mitglied kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder anderen Beiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss erfolgt, wenn die fälligen Zahlungen nicht innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der zweiten Mahnung erfolgten. Der Beschluss des Vorstandes über einen Ausschluss muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied sich grob unsportlich verhält oder schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes einen Verweis erhalten, die Rechte aus der Mitgliedschaft auf Zeit aberkannt bekommen, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder dafür stimmen. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Beim Ausschluss Jugendlicher muss der Jugendwart an

der betreffenden Sitzung teilnehmen. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an den Berufungsausschuss einlegen. Die Berufung ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen.

Der Vorstandsbeschluss und die Berufung sind dem Vorsitzenden des Berufungsausschusses mitzuteilen.

§ 6 Berufungsausschuss

Der Berufungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und aus drei Beisitzern. Die Mitglieder des Berufungsausschusses dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Mitglieder des Berufungsausschusses werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Der Berufungsausschuss fasst seine Beschlüsse im schriftlichen Verfahren oder aufgrund mündlicher Verhandlungen nach vorheriger Anhörung des Vorstandes und des Berufungsführers.

Der Berufungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Über die Sitzung des Berufungsausschusses ist ein Protokoll anzufertigen. Beschlüsse des Berufungsausschusses sind dem Vorstand und dem Berufungsführer schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Aufnahmegebühr sowie die Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitgliederversammlung kann zu Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins besondere Beiträge oder Umlagen festsetzen.
3. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Organe des Vereins

Beschlussfähige Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - A. dem geschäftsführenden Vorstand
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister(in)

B. den weiteren Mitgliedern

- d) dem/der Sportwart(in)
 - e) dem/der Jugendwart(in)
 - f) dem/der Schriftführer(in)
 - g) dem/der Platzwart(in)
 - h) dem/der Pressereferenten(in)
 - i) dem/der Festwart(in)
2. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister(in). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder vertreten.
 3. Die Vorstandsmitglieder haben zur jährlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht abzulegen.

§ 10 Kassenprüfer(innen)

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer(innen) für die Dauer von zwei Jahren. Es ist ihnen gestattet, Einsicht in die Kassenbücher zu nehmen. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Bericht darüber zu geben, dass sie die Bücher und Belege überprüft und ob sie die Vermögensbestände und Kassenführung in Ordnung befunden haben.

Die Kassenprüfer(innen) dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt - mit Ausnahme des/der Jugendwartes(in). Der/die Jugendwart(in) wird bestätigt.

In Kalenderjahren mit einer ungeraden Endziffer werden folgende Vorstandsmitglieder gewählt: der/die 2. Vorsitzende, der/die Jugendwart/in, der/die Platzwart/in, der/die Pressereferent(in).

In Kalenderjahren mit einer geraden Endziffer werden folgende Vorstandsmitglieder gewählt: der/die Vorsitzende, der/die Schatzmeister(in), der/die Schriftführer(in), der/die Festwart(in), der/die Sportwart(in).

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist das Amt in der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtsdauer neu zu besetzen.

§ 12 Sitzungen, Aufgaben und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit einen jährlichen Haushaltsetat, wobei das Haushaltsjahr am 1. Januar eines jedes Jahres beginnt und am 31. Dezember eines jeden Jahres endet. Der Vorstand ist nicht berechtigt, investive Einzelmaßnahmen von mehr als 20.000 DM zu bewilligen. Der Vorstand ist berechtigt, bestimmte Aufgaben an Einzelpersonen oder zu beschließende Ausschüsse zu delegieren.
2. Der Vorstand beschließt in Sitzungen die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/von der 2. Vorsitzenden unter Angabe einer Tagesordnung, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen muss eingehalten werden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet in der Regel die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Jedes Vorstandsmitglied übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der/die Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung und die Mitgliederversammlung. Er/Sie repräsentiert den Verein. Gemeinsam mit dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister(in) erstellt er/sie jährlich einen Haushaltsentwurf.

Der/die 2. Vorsitzende unterstützt den/die 1. Vorsitzende(n) und vertritt diesen/diese im Verhinderungsfall. Er/Sie unterstützt den/die Sportwart(in). Ferner obliegen ihm/ihr Betreuung und Vermietung sowie die wirtschaftliche Führung der Hallenplätze des Vereins. Der/die Schatzmeister(in) verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Kassengeschäfte. Er/Sie ist zu einer geordneten Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins verpflichtet. Er/Sie zieht die Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen ein. Er/Sie hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung mit allen Belägen den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

Der/die Sportwart(in) organisiert und leitet den sportlichen Betrieb des Vereins. Ihm/Ihr obliegen die Veranstaltungen aller vereinsinternen und offenen Wettspiele. Er/Sie ist zuständig für die Aufstellung von Clubmannschaften.

Der/die Jugendwart(in) betreut und fördert den jugendlichen Nachwuchs. Er/Sie leitet und überwacht den Spielbetrieb der Jugendlichen.

Der/die Platzwart(in) ist zuständig für die ordnungsgemäße Unterhaltung, Pflege und Instandsetzung der clubeigenen Anlage und Geräte. In Zusammenarbeit mit Dritten sorgt er/sie für die fachgerechte und wirtschaftliche Pflege.

Der/die Schriftführer(in) ist für die Protokollführung, Einladung zu Sitzungen und anderem Schriftverkehr zuständig.

Der/die Pressewart(in) trägt dafür Sorge, dass über die sportlichen und gesellschaftlichen Belange des Vereins und die Ergebnisse von Wettspielen in den dafür geeigneten Presseorganen berichtet und ein positives Image des Vereins gefördert wird.

Der/die Festwart(in) organisiert sportliche und gesellige Veranstaltungen des Vereins, die das Vereinsleben sowohl im geselligen als auch im sportlichen Bereich fördern.

5. Der Vorstand kann gemäß Abs. 1 unabhängig von der festgelegten Aufgabenverteilung unter Abs. 4 bestimmte Tätigkeiten an Einzelpersonen oder Ausschüsse delegieren.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes; Genehmigung des Kassenberichtes
 - c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und anderer Beiträge
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung/Auflösung des Vereins
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit
 - f) Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden
 - g) Beschlussfassung über Kreditaufnahmen
 - h) Beschlussfassung über investive Maßnahmen mit einem Ausgabenvolumen von mehr als 20.000 DM
 - i) Wahl des Berufungsausschusses

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, und zwar im I. Quartal, findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand mit einfacher Mehrheit fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiter(in) hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

Eine Mitgliederversammlung ist auch vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/von der Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung durch ein Vorstandsmitglied nach der im § 9 festgelegten Reihenfolge.

Bei der Wahl des/der Vorsitzenden soll die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem/einer Wahlleiter(in) übertragen werden.

2. Die Abstimmung erfolgt offen oder geheim.
Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{9}{10}$ erforderlich.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter(in) zu ziehende Los.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/von der Versammlungsleiter(in) und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist. Das Beschlussprotokoll wird nach Fertigstellung im Clubhaus ausgelegt.

§ 16 Jugendordnung

Die Mitgliederversammlung kann für die Vereinsjugend eine besondere Jugendordnung oder Änderung für eine Vereins-Jugendordnung beschließen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann während einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{9}{10}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Kellinghusen im Sinne des Paragraphen 2, Abs. 4 zu.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt unter gleichzeitiger Aufhebung aller früheren Satzungen mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Kellinghusen, den 30. Januar 2003

Tennis-Club Kellinghusen
von 1928 e.V.

gez. Ulrich Lhotzky-Knebusch
1. Vorsitzender

gez. Hans-Georg Reimer
2. Vorsitzender